

falls deutlich anzeigt. Zwischen dem Raum vom schwäbischen Kerngebiet vom Bodensee zu den Bündner Pässen einerseits und vom Oberrhein und Burgund über das Waadtland zum Großen St. Bernhard andererseits, in dem die Staufer, zum größten Teil auf die Reichskirche gestützt, die Herrschaft in der Hand behielten, dehnte sich der Zähringer Machtbereich im Gebiet von Bern und Freiburg und seit 1173 nach dem Aussterben der Lenzburger auch mit der Vogtei von Zürich nach dem Gebiet von Uri, das über den Sustenpaß an das Haslital¹⁾ anstieß.

Nach 1190 verlief der Ausbau der Zähringerherrschaft und die Entwicklung, die vom Bistum Lausanne aus gelenkt wurde, ohne Berührung nebeneinander; der Kreis des in die Machtsphäre der Zähringer einbezogenen Adels und der Familien, die ihre Lehens- und kirchlichen Bindungen nach dem Bistum Lausanne hin besaßen, hob sich ziemlich scharf voneinander ab. Die Herrschaft Grasburg²⁾, zwar erst 1223 erwähnt, aber schon vorher ausgebildet, war neben der Stadt Freiburg im Üchtland im Raume der Sense und des Schwarzwassers der am weitesten nach Westen vorgeschobene Posten, der sich noch völlig unter dem Einfluß der Zähringer befand. In unmittelbarer Nachbarschaft schloß sich die Grafschaft Greyerz an im Bereich der Saane³⁾. Hier hatte das Bistum Lausanne seit alters in Bulle, dem Hauptort des Greyerzer Landes, die herrschaftlichen Rechte⁴⁾; auch das weiter in das Gebirge hinein gelegene Albeuve gehörte dem Bistum. Als jüngere Schicht von Hoheitsrechten bildete sich hier im 11./12. Jh. die Grafschaft Greyerz heraus mit ihren fünf Bannbezirken Greyerz, Montsalvens, Corbières, Château d'Oex und Saanen. Sie drohte in ihrer kräftigen Entwicklung die alten Besitzungen von Lausanne zu überwuchern und gänzlich an sich zu ziehen. In den Jahren 1195/96 zwang Bischof Roger den Grafen von Greyerz, die Rechte des Bistums anzuerkennen; sein Nachfolger Berthold kaufte von der Herrschaft Greyerz das Marktrecht von Bulle wieder zurück und erreichte die Unterdrückung des Marktes in Greyerz zuunsten der wirt-

¹⁾ Hist.-biogr. Lex. 4, 84f.; vgl. a. H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Bern 1939) für Interlaken und Haslital.

²⁾ Hist.-biogr. Lex 3, 637.

³⁾ Hist.-biogr. Lex. 3, 739ff.

⁴⁾ Hist.-biogr. Lex. 2, 422; Hüffer, Territorialmacht S. 325f. Die verschiedenen Schichten der Herrschaftsbildung heben sich in diesem Gebiet besonders gut voneinander ab.